Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Meiderich vom 7. Dezember 2021<sup>1</sup>

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25. November 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

## § 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Duisburg steht gemäß § 25 des Baugesetzbuches in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

## § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich

westlich der Emmericher Straße zwischen Bronkhorststraße und der Bahntrasse und wird im Osten durch die Eickenstraße und Walzstraße begrenzt.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung rot umrandet dargestellt.

## § 3 Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 1/2022 vom 14.01.2022, Seite 1



